



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der HIM GmbH;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 09.10.2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

“Änderungsgenehmigungsbescheid

I.

1. Auf Antrag vom 31.07.2023, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 11.03.2025, hier eingegangen am 13.03.2025, wird der

**HIM GmbH
Waldstr.11
64584 Biebesheim**

nach § 16 Abs. 1 BImSchG* in Verbindung mit 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.2, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV* die Änderungsgenehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 34123 Kassel (Am Lossewerk 9)
Gemarkung: Bettenhausen
Flur: 1
Flurstücke: 32/6, 32/7, 32/12, 32/15 und 32/22

die genehmigte chemisch-physikalische Behandlungsanlage (CP-Anlage) und die genehmigte Sammelstelle für Abfälle wesentlich zu ändern und im geänderten Zustand zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Ziffer IV. dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Ziffer V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

2. Genehmigungsumfang

Die Änderungsgenehmigung berechtigt zur:

1. Erweiterung des Annahmetanklagers mit zwei Tanks (B 71 und B72) mit je 30 m³ Inhalt
2. Änderung des Aufstellortes der vorhandenen Kammerfilterpresse KFP 1
3. Aufstellung von zwei neuen Behandlungsbehältern (R 1C und R 1 D) mit je 10 m³ Inhalt
4. Installation eines neuen Vorlagebehälters B 23 mit 10 m³ Inhalt für den vorhandenen Trommelfilter
5. Aufstellung eines neuen Lagerbehälters B 16 mit 30 m³ Inhalt für die Behandlungsschemikalie Eisenchlorid
6. Zulassung der Nutzung des vorhandenen Lagerbehälters B 60 als Reaktionsbehälter
7. Aufbau einer neuen Schaltwarte in der CP-Halle
8. Anbindung des Kalksilos B 28 an die neuen Behandlungsbehälter
9. Aufhebung der Lagermengenbeschränkung des Spaltölbehälters B 70
10. Durchführung von Sortierarbeiten in der Sammelstelle
11. Anpassung der Annahmemengen und Durchsätze der CP-Anlage
12. Aufhebung der Mengenfestlegung und -beschränkung für nicht gefährliche Abfälle
13. Zulassung neuer Bindemittel
14. Austausch Abscheider 2 (Schlammfang und Ölabscheider)
15. Bau einer Tanktasse (Bauantrag)
16. Errichtung einer neuen Rohrleitung von Behandlungsbehälter B 60 zum Abwasserbehälter B 53

3. Anlageneinstufung

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer Anlage mit folgenden Anlagenteilen und Leistungskapazitäten:

a. Chemisch-physikalische Behandlungsanlage (CP-Anlage)

- Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von **max. 500 Tonnen je Tag**.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.8.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder
von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von **max. 500 Tonnen je Tag**.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.8.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
- Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von **max. 500 Tonnen je Tag**
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.10.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder
bei nicht gefährlichen Abfällen von **max. 500 Tonnen je Tag**
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.10.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von **max. 775 Tonnen**.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder
bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von **max. 775 Tonnen**.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*

Genehmigter Durchsatz an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen:
80.000 t/a.

b. Sammelstelle für Abfälle (ohne Schlammgruben)

- Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von **max. 9 Tonnen je Tag**
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.11.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
Durchsatzkapazität für die sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen: max. 9 Tonnen je Tag (= unterhalb der Mengenschwelle der Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*).
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von **max. 473 Tonnen**.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder
bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von **max. 473 Tonnen**.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
- Anlage zum Umschlag von Abfällen mit einer Kapazität von **max. 379 Tonnen je Tag** an gefährlichen Abfällen.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder
max. 379 Tonnen je Tag an nicht gefährlichen Abfällen.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*

Genehmigter Durchsatz an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen:
5.800 t/a.

c. Sammelstelle für Abfälle (nur Schlammgruben)

- Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von **max. 600 Tonnen je Tag**
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.11.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder
- Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von **max. 600 Tonnen je Tag**
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*

soweit nicht von 8.11.2.3. erfasst, von **max. 600 Tonnen je Tag**

=> Anlage im Sinne der Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von **max. 600 Tonnen**.

=> Anlage im Sinne der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder

bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von **max. 600 Tonnen**.

=> Anlage im Sinne der Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*

- Anlage zum Umschlag von Abfällen mit einer Kapazität von **max. 200 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag**.

=> Anlage im Sinne der Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder

max. 200 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Tag.

=> Anlage im Sinne der Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*

Genehmigter Durchsatz an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen:

8.400 t/a.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das folgende Merkblatt:
BREF Waste Treatment 2018 EUR 29362 EN (Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen).“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„IX.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestr. 41-43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Hinweis:

Soweit sich die Klage gegen die Kostenentscheidung richtet, hat sie gemäß § 80 Abs. 1 VwGO* keine aufschiebende Wirkung.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 28. Oktober 2025 bis 10. November 2025 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums

Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8 bis 16:30 Uhr, Freitag 8 bis 15 Uhr) an folgende Nummer: 0561/106-2088.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 10. Dezember 2025.

Kassel, 09.10.2025

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III – Umweltschutz
Geschäftszeichen: 0030-32.1-100g01.05-00028#2022-00001